

Stand: 02.12.2020 22:37:05

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/10924

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Gesetzentwurf 18/10924 vom 27.10.2020



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier, Christian Klingen, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

A) Problem

Werden Beamte im Dienst geschädigt, so stehen ihnen nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) Leistungen zu, insbesondere Unfallfürsorge. Allerdings ist es hierfür erforderlich, dass ein Nachweis erbracht werden kann, dass die Erkrankung oder Verletzung im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb erfolgt ist. Es häufen sich Fallberichte, bei denen eine im Dienst erworbene Infektion nicht als Dienstunfall anerkannt werden kann, da der direkte Nachweis nicht erbracht werden kann. Dabei ist es in diesen Fällen oft naheliegend, dass zum Beispiel eine Infektion nur im Dienstgeschehen erworben worden sein kann. Dennoch gibt es Fälle, in denen keine Anerkennung erfolgt. Gerade bei Infektionen mit SARS-CoV-2 weigert sich das Landesamt für Finanzen derzeit regelhaft, einen Dienstunfall anzuerkennen.

https://www.br.de/nachrichten/bayern/corona-infektion-bei-polizisten-kein-dienstunfall_SBPWuzl?fbclid=IwAR0v-Bgkou4byStJR6ya5fnko6arXUtePdMVYsEuUjN3iwthFOAa3jA6xYM

B) Lösung

Um die Versorgung der Beamten sicherzustellen, ist es notwendig, Art. 46 BayBeamtVG dahingehend zu erweitern, dass auch die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Erwerbs einer Schädigung im Dienst ausreichend sein muss, um das Vorliegen eines Dienstunfalls anzuerkennen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Beamten – gerade bei der dauerhaften dienstlichen Exposition mit Krankheitserregern – auch dann abgesichert sind, wenn eine Infektion im privaten Rahmen zwar möglich, im dienstlichen Rahmen aber wahrscheinlicher ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Freistaat ist von höheren Kosten durch eine höhere Anzahl der Anerkennung von Dienstunfällen auszugehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Dienstunfall ist ein auf äußere Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis, das bei Ausübung oder infolge des Dienstes einen Körperschaden verursacht hat. ²Dazu zählt auch eine Ansteckung, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei Dienstausbübung erfolgt ist.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Um sicherzustellen, dass Beamte auch dann die Anerkennung eines Dienstunfalles erhalten, wenn ein Geschehen im Privaten zwar möglich, im Dienstlichen aber wahrscheinlicher ist, ist eine Änderung des Art. 46 BayBeamtVG notwendig.